

Amtsblatt der Hochschule Augsburg

Laufende Nr. / Jahrgang	Erscheinungsdatum	Seitenzahl	Aktenzeichen
02.2020	03.02.2020	1-13	1020

Herausgeber: Präsidium der Hochschule Augsburg

Postanschrift:

Hochschule Augsburg
An der Hochschule 1
86161 Augsburg
E-Mail: info@hs-augsburg.de

Das Amtsblatt der Hochschule Augsburg ist im Internet abrufbar unter
www.hs-augsburg.de/Service/Amtsblatt

Inhaltsverzeichnis:

- 1. Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Hochschule Augsburg vom 17. September 2019**
- 2. 1. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Hochschule Augsburg vom 17. September 2019**
- 3. Geschäftsordnung des „HSA_innos-Institut für innovative Sicherheit“ der Hochschule Augsburg (im Weiteren: HSA_innos) vom 01.12.2017 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27.01.2020**
- 4. 1. Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung des „HSA_innos-Institut für innovative Sicherheit“ der Hochschule Augsburg (im Weiterem: HSA_innos) vom 27.01.2020**

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Soziale Arbeit
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg
vom 17.September 2019**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006, BayRS 2210-1-1-WFK, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg (im folgenden Hochschule Augsburg) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 12. Februar 2019 in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 2

Studienziele

(1) ¹Ziel des Studiums ist es, die Studierenden durch eine auf der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen beruhende, fachlich geprägte Basisqualifikation zu selbstständigem Handeln in allen Feldern der Sozialen Arbeit zu befähigen. ²Die vermittelten Fachkenntnisse und berufsbezogenen Handlungskompetenzen ermöglichen es, Lebenssituationen und Sozialräume zu beschreiben, zu analysieren und zu erklären, Handlungspläne zu entwickeln und umzusetzen sowie das eigene berufliche Handeln theoriebezogen zu begründen und zu reflektieren. ³Das Studium deckt dabei alle relevanten Handlungsfelder ab und bereitet die Studierenden auf die verschiedenen Interventionsarten vor, die staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen vornehmen.

(2) Basierend auf den wissenschaftlichen Grundlagen der Sozialen Arbeit und ihren Bezugswissenschaften können die Studierenden ihr Qualifikationsprofil durch die methodische und inhaltliche Schwerpunktsetzung in einem der Qualifizierungsbereiche der Sozialen Arbeit vertiefen.

(3) Neben der Vermittlung von Fachwissen fördert der Bachelorstudiengang Soziale Arbeit die Sozialkompetenz und die für die berufliche Praxis wichtige Fähigkeit zur Kommunikation und kooperativen Teamarbeit.

(4) ¹Das Studium kann die Basis für eine anwendungsorientierte oder wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem sich anschließenden Masterstudium sein. ²Das Studium bietet neben einer breiten Grundlagenausbildung ein den Marktanforderungen angepasstes Profil.

§ 3

Grundpraktikum

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudium Soziale Arbeit ist die Ableistung eines sechs Wochen umfassenden Grundpraktikums im sozialen Bereich vor Beginn des Studiums oder spätestens bis zum Abschluss des vierten Fachsemesters.

(2) Das Grundpraktikum soll Einblicke in einige Handlungsfelder und die Fachpraxis der sozialen Arbeit geben sowie ein Verständnis für die Komplexität der Problemlagen der Klienten schaffen.

- (3) Das Grundpraktikum ist erfolgreich erbracht, wenn die Praxiszeit vollständig abgeleistet ist.
- (4) Studierende mit Abschluss an einer Fach- oder Berufsoberschule, Ausbildungsrichtung Sozialwesen, benötigen kein Grundpraktikum.
- (5) Studierende mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung im sozialen Bereich, einem absolvierten Freiwilligendienst im Bereich der Sozialen Arbeit oder einer überwiegend zusammenhängenden Tätigkeit im sozialen Bereich, können entsprechend § 19 Abs. 8 Satz 1 APO auf Antrag von der Ableistung des Grundpraktikums befreit werden.
- (6) Über das Bestehen oder die Befreiung vom Grundpraktikum entscheidet die Prüfungskommission.

§ 4

Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Studium wird als Vollzeitstudium angeboten. ²Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern einschließlich der Bachelorarbeit. ³Studienbeginn im ersten Studiensemester ist jeweils zum Wintersemester.
- (2) Das Bachelorstudium umfasst ein Studienpensum von 210 Creditpoints (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) und gliedert sich in den ersten Studienabschnitt mit zwei Hochschul-Studiensemestern und den zweiten Studienabschnitt mit vier Hochschul-Studiensemestern sowie ein praktisches Studiensemester.
- (3) Das Grundlagen- und Orientierungsstudium umfasst zwei Hochschul-Studiensemester (60 CP).
- (4) Die Aufbau- und Vertiefungsphase unterteilen sich in vier theoretische und ein praktisches Studiensemester, welches im fünften Semester stattfindet.

§ 5

Module, Leistungsnachweise und Prüfungen

- (1) ¹Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule. ²Pflichtmodule sind die Module eines Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind. ³Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. ⁴Jeder Student muss unter Ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ⁵Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. ⁶Sie können von Studierenden aus dem Studienangebot aller Bachelorstudiengänge der Hochschule zusätzlich bei Verfügbarkeit von Teilnahmeplätzen gewählt werden, sofern sie nicht von der Prüfungskommission für den Studiengang soziale Arbeit gesperrt wurden.
- (2) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Ebenso besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.
- (3) Die Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Anzahl der Creditpoints (CPs), die Form der Prüfungen und die Bearbeitungszeiten sowie die Notengewichte der Modulendnoten sind in der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

§ 6

Studienplan und Modulhandbuch

(1) ¹Zur Sicherstellung des Lehrangebots erstellt die Fakultät für Angewandte Geistes- und Naturwissenschaften in Absprache mit den beteiligten Fakultäten einen Studienplan gem. § 8 APO.

(2) Die Qualifikationsziele und Inhalte der einzelnen Module ergeben sich aus dem Modulhandbuch, das nicht Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist.

§ 7

Voraussetzungen, Grundlagen- und Orientierungsprüfung

(1) Prüfungen der Aufbauphase dürfen nur angetreten werden, wenn Module aus der Orientierungsphase im Umfang von mindestens 30 CP erfolgreich absolviert wurden.

(2) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer mindestens 80 CP erworben und das Grundpraktikum nach § 3 erfolgreich abgeleistet hat.

(3) Grundlagen- und Orientierungsprüfung gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 RaPO ist das Modul Geschichte und Grundlagen der Sozialen Arbeit.

(4) In begründeten Härtefällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen von (1) und (2) zulassen.

§ 8

Anwesenheitspflichten

(1) Anwesenheitspflicht besteht grundsätzlich nicht.

(2) ¹Dies gilt nicht für folgende Module:

1. Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit (1. Semester)
2. Interkulturelles Lernen (2. Semester)
3. Methodische Professionalität in der Sozialen Arbeit (3. Semester)
4. Partizipation und Empowerment (4. Semester).
5. Praxisreflektion (5. Semester).

(3) ¹In den Modulen mit Anwesenheitspflicht nach Absatz (2) ist bei Fehlzeiten von mehr als 20 % der Veranstaltungszeit des jeweiligen Moduls innerhalb eines Semesters -- unabhängig vom Grund für die Fehlzeit -- keine Zulassung zur Prüfung für das jeweilige Modul in der Prüfung dieses Semesters mehr möglich. ²Als Fehlzeit gilt ein kompletter Veranstaltungstermin, wenn die Anwesenheit nicht durch eigenhändige Unterschrift bestätigt wird.

(4) In begründeten Härtefällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen von Absatz (2) zulassen, es werden Ersatztermine und Ersatzleistungen auf Vorschlag des jeweiligen Fachdozenten angeboten.

§ 9 Praktisches Studiensemester

(1) ¹Das praktische Studiensemester wird in der Regel im fünften Studiensemester absolviert und umfasst grundsätzlich 22 Wochen einschließlich der Ablegung der praxisbegleitenden Leistungsnachweise. ²Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen können außerhalb dieser 22 Wochen absolviert werden, dem entsprechend verringert sich der Umfang der praktischen Tätigkeit auf 20 Wochen. ³Am Ende des Praktikums ist ein Praxisbericht abzugeben. ⁴Über die Anerkennung des Praxisberichts entscheidet die Prüfungskommission. ⁵Näheres regelt der Studienplan.

(2) ¹Die grundlegenden Ziele des praktischen Studiensemesters bestehen darin, dass die Studierenden das im Studium erworbene Wissen im Berufsalltag an der jeweiligen Praxisstelle einüben, erproben, erweitern sowie reflektieren können und damit berufliche Handlungskompetenzen und eine berufliche Identität entwickeln.

(3) ¹Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn die praktische Tätigkeit vollständig abgeleistet wurde, der geforderte Bericht anerkannt wurde, sowie die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen mit Erfolg abgelegt wurden.

§ 10 Prüfungskommission

(1) ¹Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei hauptamtlichen Professoren oder Professorinnen der Fakultät für Angewandte Geistes- und Naturwissenschaften. ²Die Kommissionsmitglieder, das vorsitzende Mitglied sowie dessen Stellvertretung bestellt der Fakultätsrat der Fakultät für Angewandte Geistes- und Naturwissenschaften.

(2) Die Prüfungskommission kann Prüfungs- und Entscheidungsbefugnisse auf ihre Vorsitzende bzw. ihren Vorsitzenden übertragen.

§ 11 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit wird in der Regel im siebten Studiensemester angefertigt.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit wird frühestens ausgegeben, wenn mindestens 120 CP erworben wurden und zusätzlich das praktische Studiensemester mit Erfolg abgeleistet wurde.

(3) Ausnahmen von Absatz (2) kann die Prüfungskommission auf Antrag genehmigen, wenn Studierende aus von ihnen nicht zu vertretenden Umständen gehindert waren, die volle Punktzahl zu erreichen; dabei soll die Grenze von 110 CP nicht unterschritten werden.

(4) ¹Die Bachelorarbeit kann in deutscher, mit Genehmigung der Prüfungskommission auch in englischer Sprache abgefasst werden. ²Es sind mindestens ein Exemplar in Papierform und eine unverschlüsselte PDF-Datei auf einem Datenträger abzugeben.

(5) Die Frist von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt in Abweichung zu § 13 APO 4 Monate und kann auf Antrag auf max. 5 Monate verlängert werden, da die empirische Forschung in der Sozialen Arbeit regulär Forschungsmethoden enthält, die in 2 Monaten nicht durchführbar sind.

(6) Die Bachelorarbeit wird von den Aufgabenstellerinnen und Aufgabenstellern betreut.

§ 12

Bewertung der einzelnen Prüfungen, Bildung von Endnoten

Die differenzierte Bewertung von Prüfungsleistungen, studienbegleitenden Leistungsnachweisen und der Bachelorarbeit erfolgt gem. §7 Abs. 2 S. 3 RaPO i.V.m. § 16 Abs. 1 APO.

§ 13

Bestehen der Bachelorprüfung und Prüfungsgesamnote

(1) Die Bachelorprüfung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungen und endnotenbildenden und nicht endnotenbildenden Leistungsnachweise nach Maßgabe der Anlage erfolgreich abgelegt wurden.

(2) ¹Die Prüfungsgesamnote wird durch Mittelwertbildung gemäß §11 RaPO über die gewichteten Modulendnoten und die gewichtete Bachelorarbeit bestimmt. ²Dabei werden die benoteten Module einschließlich der Bachelorarbeit entsprechend der in Anlage 1 ausgewiesenen Leistungspunkte gewichtet.

§ 14

Akademischer Grad und Abschlusszeugnis

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform: „B. A.“, verliehen.

(2) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird ein Abschlusszeugnis, eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades und ein Diploma-Supplement ausgestellt.

(3) Im Abschlusszeugnis werden für alle Module die erzielten Bewertungen aufgeführt.

(4) Im Abschlusszeugnis wird der Titel der Bachelorarbeit ausgewiesen.

§ 15

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2019 in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im 1. Studiensemester zum Wintersemester 2019/20 aufgenommen haben oder auf Antrag mit Genehmigung der zuständigen Prüfungskommission in diese Prüfungsordnung übertreten.

(3) Die Studien- und Prüfungsordnung vom 24. Juli 2018 und deren jeweiligen Fassungen treten außer Kraft sofern sie keine Anwendungen mehr finden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg vom 17. September 2019 und 21. Januar 2020 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 22. Januar 2020.

Augsburg, den 22. Januar 2020

Prof. Dr. Gordon T. Rohrmair
Präsident

**Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Soziale Arbeit
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg
vom 17. September 2019**

Aufgrund von Art. 13, Art. 43 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 6 Satz 5, Art. 46 und Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S 245 ff., BayRS 2210-1-1 WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg (im Weiteren: Hochschule Augsburg) folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 24. Juli 2018 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden nach dem Wort „Hochschule“ die Wörter „für angewandte Wissenschaften“ eingefügt und die Worte „vom 1. August 2007“ durch die Worte „12. Februar 2019“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
3. a.) In § 4 Absatz 1 wird folgender Satz 1 eingefügt:
„Das Studium wird als Vollzeitstudium angeboten.“
b.) Satz 1 wird zu Satz 2.
c.) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Studienbeginn im ersten Studiensemester ist jeweils zum Wintersemester.“
4. a.) In § 5 wird in der Überschrift das Wort „Fächer“ gestrichen.
b.) In § 5 wird Absatz 1 gestrichen. Absatz 2 wird zu Absatz 1.
c.) In § 5 wird Absatz 1 (neu). In Satz 6 werden nach dem Wort „zusätzlich“ die Worte „bei Verfügbarkeit von Teilnahmeplätzen“ eingefügt.
d.) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Ebenso besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.“
e.) In § 5 Absatz 3 werden die Worte „für das Anfertigen der schriftlichen Prüfungen“ gestrichen.
5. § 6 erhält folgende Fassung:
„(1) ¹Zur Sicherstellung des Lehrangebots erstellt die Fakultät für Angewandte Geistes- und Naturwissenschaften in Absprache mit den beteiligten Fakultäten einen Studienplan, gem. § 8 APO.“

(2) Die Qualifikationsziele und Inhalte der einzelnen Module ergeben sich aus dem Modulhandbuch, das nicht Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist.“

6. a.) In § 7 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„Grundlagen- und Orientierungsprüfung gem. § 8 Absatz 2 Satz 1 RaPO ist das Modul Geschichte und Grundlagen der Sozialen Arbeit.“

c.) In § 7 Absatz 2 werden nach dem Wort „erworben“ die Worte „ und das Grundpraktikum nach § 3 erfolgreich abgeleistet hat“ eingefügt.

7. § 8 erhält folgende Fassung:

(1) „Anwesenheitspflicht besteht grundsätzlich nicht.

(2) Dies gilt nicht für folgende Module:¹

6. Methoden der Sozialen Arbeit Teil 1 (1. Semester)

7. Interkulturelle Kommunikation (2. Semester)

8. Methoden der Sozialen Arbeit Teil 2 (3. Semester)

9. Methoden der Beteiligung (4. Semester).

10. Praxisreflektion (5. Semester).

(3) ¹In den Modulen mit Anwesenheitspflicht nach Absatz (2) ist bei Fehlzeiten von mehr als 20 % der Veranstaltungszeit des jeweiligen Moduls innerhalb eines Semester -- unabhängig vom Grund für die Fehlzeit -- keine Zulassung zur Prüfung für das jeweilige Modul in der Prüfung dieses Semesters mehr möglich. ²Als Fehlzeit gilt ein kompletter Veranstaltungstermin, wenn die Anwesenheit nicht durch eigenhändige Unterschrift bestätigt wird.

(4) In begründeten Härtefällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen von Absatz (2), zulassen, es werden Ersatztermine und Ersatzleistungen auf Vorschlag des jeweiligen Fachdozenten angeboten.“

8. § 9 erhält folgende Fassung:

(1) „¹Das praktische Studiensemester wird in der Regel im fünften Studiensemester absolviert und umfasst grundsätzlich 22 Wochen einschließlich der Ablegung der praxisbegleitenden Leistungsnachweise. ²Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen können außerhalb dieser 22 Wochen absolviert werden, dem entsprechend verringert sich der Umfang der praktischen Tätigkeit auf 20 Wochen. ³Am Ende des Praktikums ist ein Praxisbericht abzugeben. ⁴Über die Anerkennung des Praxisberichts entscheidet die Prüfungskommission. ⁵Näheres regelt der Studienplan.

(2) Die grundlegenden Ziele des praktischen Studiensemesters bestehen darin, dass die Studierenden das im Studium erworbene Wissen im Berufsalltag an der jeweiligen Praxisstelle einüben, erproben, erweitern sowie reflektieren können und damit berufliche Handlungskompetenzen und eine berufliche Identität entwickeln.

(3) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn die praktische Tätigkeit vollständig abgeleistet wurde, der geforderte Bericht anerkannt wurde, sowie die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen mit Erfolg abgelegt wurden.“

9. a.) In § 11 Absatz 4 werden die Worte „des Prüfers oder der Prüferin“ durch die Worte „der Prüfungskommission“ ersetzt.

b.) In § 11 Absatz 5 werden nach dem Wort „Monate“ die Worte „und kann auf Antrag auf max. fünf Monate verlängert werden²“.

c.) § 11 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

„Die Frist von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt in Abweichung zu § 13 APO 4 Monate und kann auf Antrag auf max. 5 Monate verlängert werden, da die empirische Forschung in der Sozialen Arbeit regulär Forschungsmethoden enthält, die in 2 Monaten nicht durchführbar sind.“

10. In § 12 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „16“ ersetzt.

11. a.) In § 13 wird in der Überschrift das Wort „Abschlusszeugnis“ gestrichen.

b.) In § 13 Absatz 1 werden nach dem Wort „erfolgreich“ die Worte „abgelegt wurden“ eingefügt und die Worte „abgeschlossen und die Bachelorarbeit vom Prüfer oder der Prüferin mindestens mit dem Prädikat „ausreichend“ beurteilt wurde“ gestrichen.

c.) In § 13 werden die Absätze 3 bis 5 gestrichen.

12. Es wird folgender § 14 eingefügt: „§ 14

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform: „B. A.“, verliehen.

(2) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird ein Abschlusszeugnis, eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades und ein Diploma-Supplement ausgestellt.

Akademischer Grad und
Abschlusszeugnis

(3) Im Abschlusszeugnis werden für alle Module die erzielten Bewertungen aufgeführt.

(4) Im Abschlusszeugnis wird der Titel der Bachelorarbeit ausgewiesen.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung gilt ab dem Wintersemester 2019/20.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 17. September 2019 und 21. Januar 2020 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 22. Januar 2020.

Augsburg, den 22. Januar 2020

Prof. Dr. Gordon T. Rohrmair

Präsident

Die Satzung wurde am 22. Januar 2020 an der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 22. Januar 2020 durch Aushang an der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 22. Januar 2020.

Geschäftsordnung
des „HSA_innos – Institut für innovative Sicherheit“ der Hochschule Augsburg
(im Weiteren: HSA_innos) vom 01.12.2017
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27.02.2020

Aufgrund von Art. 19 Abs. 5 S. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 in Verbindung mit § 23 Abs. 2 der Grundordnung der Hochschule Augsburg vom 29. Juni 2018 erlässt der Senat der Hochschule Augsburg folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Name und Rechtsstellung

¹Das Institut für innovative Sicherheit ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Hochschule Augsburg nach Art. 19 Abs. 5 BayHSchG. ²Es ist den Fakultäten für Elektrotechnik und Informatik zugeordnet. ³Das Institut trägt den Namen „Institut für innovative Sicherheit (HSA_innos)“. ⁴Die englische Bezeichnung lautet „Institute for Innovative Safety and Security“.

§ 2 Aufgaben und Ziele

¹Ziel des HSA_innos ist es, Forschung, Lehre und Know-How-Transfer im Bereich der IT-Sicherheit und der industriellen Sicherheit zu bündeln. ²Dazu sollen Drittmittel eingeworben, Forschungsprojekte durchgeführt, Forschungsergebnisse in Fachzeitschriften und auf Konferenzen veröffentlicht und kooperative Promotionen betreut werden. ³Über den fakultätsübergreifenden Studiengang „Industrielle Sicherheit“ und spezifische Sicherheits-Lehrveranstaltungen an den Fakultäten Elektrotechnik und Informatik werden Sicherheitsexperten ausgebildet. ⁴Die Zusammenarbeit mit Partnern aus der Wirtschaft zielt darauf ab, anwendungsnahe Sicherheitstechnologien und -prozesse zu entwickeln. ⁵Die Einwerbung von Drittmitteln erfolgt durch Förderanträge, Auftragsforschung sowie Beratungsprojekte.

§ 3 Mitglieder und Struktur

(1) Mitglieder des Instituts sind die am HSA_innos tätigen Professoren / Professorinnen sowie die wissenschaftlichen und die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen.

(2) Das HSA_innos ist in verschiedenen Gruppen organisiert und unter anderem in den folgenden Themenbereichen tätig:

- Unternehmens- und Informationssicherheit
- Sicherheit industrieller Anlagen und Komponenten
- Sicherheit eingebetteter Systeme
- Digitale Forensik
- Risikoanalyse und -bewertung
- Safety

§ 4 Leitung

(1) ¹Der Leiter / die Leiterin sowie dessen / deren Stellvertreter / Stellvertreterin wird auf Vorschlag der professoralen Mitglieder des Instituts und der Dekane der Fakultäten für Informatik und Elektrotechnik von der Hochschulleitung für eine Amtszeit von fünf Jahren eingesetzt. ²Eine Wiedereinsetzung ist zulässig.

(2) ¹Der Leiter / die Leiterin repräsentiert das HSA_innos innerhalb und außerhalb der Hochschule. ²Er / sie führt die Geschäfte des Instituts, verabschiedet das Arbeitsprogramm für das HSA_innos und entscheidet über die Aufnahme weiterer Professorinnen und Professoren in das Institut unter Einbeziehung der Institutsmitglieder und Dekane der Fakultäten für Informatik und Elektrotechnik.

(3) Der Leiter / die Leiterin führt die laufenden Geschäfte des Instituts.

§ 5 Beirat

(1) Zur Beratung hinsichtlich aktueller Entwicklungen im Bereich Sicherheit in Industrie und Gesellschaft kann das HSA_innos einen Beirat einrichten.

(2) ¹Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag der professoralen Mitglieder des HSA_innos durch die Leitung für eine Amtszeit von 2 Jahren bestellt. ²Wiederbestellung ist zulässig. ³Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und dessen/ deren Stellvertreter/Stellvertreterin. ⁴Der/Die Vorsitzende beruft den Beirat in der Regel einmal pro Semester zu einer Sitzung ein. ⁵Die Beschlüsse des Beirats haben empfehlenden Charakter. ⁶Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich.

§ 6 Berichtswesen

Die Institutsleitung erstellt einmal jährlich einen Bericht über die Aktivitäten und Entwicklungen des HSA_innos, der dem Präsidium, vertreten durch den Vizepräsidenten / die Vizepräsidentin für Forschung und Wissenstransfer sowie den Fakultäten für Elektrotechnik und Informatik, vertreten durch deren Dekane, zugeht.

§ 7 Interne Mittelverteilung

¹Das HSA_innos führt aus seinen Einnahmen eine Gemeinkostenpauschale (sog. Overhead) in Höhe des jeweils an der Hochschule geltenden Overheadsatzes an die Hochschule ab. ²Jedes Mitglied ist für die von ihm eingeworbenen Drittmittel selbst verantwortlich. ³Für gemeinsam eingeworbene Drittmittel einigen sich die beteiligten Mitglieder vorab schriftlich über deren Aufteilung. ⁴Zur Deckung der zentralen Ausgaben des Instituts bilden die Mitglieder einmal jährlich ein Gemeinkostenbudget, welches sich aus im Einzelnen festzulegenden Beiträgen der Mitglieder aus deren eingeworbenen Drittmitteln zusammensetzt. ⁵Die Verwaltung dieses Gemeinkostenbudgets obliegt dem Leiter / der Leiterin.

§ 8 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung werden auf Vorschlag der Institutsleitung durch den Senat beschlossen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses vom 21.01.2020 und der Genehmigung des Präsidenten vom 27.01.2020

Augsburg, den

Prof. Dr. Gordon T. Rohrmair
Präsident

**1. Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung
des „HSA_innos – Institut für innovative Sicherheit“ der Hochschule Augsburg
(im Weiteren: HSA_innos) vom 27.01.2020**

Aufgrund von Art. 19 Abs. 5 S. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 in Verbindung mit § 23 Abs. 2 der Grundordnung der Hochschule Augsburg vom 29. Juni 2018 erlässt der Senat der Hochschule Augsburg folgende Änderungssatzung der Geschäftsordnung:

§ 1

1. § 5 der Geschäftsordnung des „HSA_innos – Institut für innovative Sicherheit“ der Hochschule Augsburg erhält folgende neue Fassung:

„§ 5 Beirat

(1) Zur Beratung hinsichtlich aktueller Entwicklungen im Bereich Sicherheit in Industrie und Gesellschaft kann das HSA_innos einen Beirat einrichten.

(2) ¹Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag der professoralen Mitglieder des HSA_innos durch die Leitung für eine Amtszeit von 2 Jahren bestellt. ²Wiederbestellung ist zulässig. ³Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin. ⁴Der/Die Vorsitzende beruft den Beirat in der Regel einmal pro Semester zu einer Sitzung ein. ⁵Die Beschlüsse des Beirats haben empfehlenden Charakter. ⁶Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich.“

2. Der bisherige § 5 der Geschäftsordnung des „HSA_innos – Institut für innovative Sicherheit“ der Hochschule Augsburg wird als § 6 neu nummeriert. Entsprechend werden die bisherigen §§ 6, 7 und 8 der Geschäftsordnung des „HSA_innos – Institut für innovative Sicherheit“ der Hochschule Augsburg jeweils umnummeriert in §§ 7, 8 und 9.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg vom 21.01.2020 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 27.01.2020.

Augsburg, den 27.01.2020

Prof. Dr. Gordon T. Rohrmair
Präsident